

Satzung der Stadt Rehna
über den Bebauungsplan Nr. 17
„Am Forstweg“

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(Potentialanalyse)**

Bearbeitungsstand: 20.08.2025

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen	9
2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage	12
3. Kurzdarstellung des Vorhabens.....	14
4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens.....	14
4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen.....	14
4.2 Untersuchungsraum	25
5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalys	25
5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR)	25
5.1.1 Datenrecherche	25
5.1.2 Potentialabschätzung	26
5.2 Relevanzprüfung: Bewertung nach Artengruppen.....	26
5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	26
5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	38
6. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	40
6.1 Brutvögel	40
6.2 Fledermäuse	46
7. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen..	48
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	48
8. Zusammenfassung.....	48
9. Quellenverzeichnis.....	50

Deckblatt: Auszug aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan, Vorentwurf; Fotos eigene Aufnahmen

Verfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Die Stadt Rehna hat am 09.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Forstweg“ beschlossen. Es wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnquartieres am südlichen Ortsrand zu schaffen. Die Ortslage soll am südlichen Rand arrondiert werden, so dass ein städtebaulich ansprechender Ortseingang entsteht.

Die Stadt Rehna stellt seit einigen Jahren eine erhöhte Nachfrage nach Wohnbauland fest. Mit den Bebauungsplänen Nr. 14 und 15 wurden die letzten verfügbaren, im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen planungsrechtlich für die Wohnbebauung vorbereitet. Die Baugrundstücke wurden bereits alle verkauft. Weiterhin bestehen keine innerörtlichen Brachflächen oder Leerstände, die für eine Umwidmung in Wohnbauflächen geeignet wären.

Durch die Ansiedlung mehrerer Firmen sind in den letzten Jahren in der Stadt Rehna zahlreiche neue Arbeitsplätze entstanden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 wird die Stadt Rehna weitere Gewerbegebiete ausweisen und somit auch langfristig den Gewerbestandort stärken. Es ist daher von einem zukünftig weiter steigenden Bedarf an Wohnraum auszugehen.

Bei der Suche nach einer geeigneten Fläche für zusätzlichen Wohnraum fiel die Wahl auf den südlichen Ortsrand. Der südliche Ortseingang stellt bisher einen städtebaulichen Missstand dar. Die zersplitterte und undefinierte Siedlungsstruktur, bestehend aus Wohnhäusern, einem Autohaus, einer Werkstatt und einem Bahnübergang, stellt keine städtebauliche Einheit dar und wird somit als heterogen und ungeordnet wahrgenommen. Die Stadt Rehna beabsichtigt mit der Arrondierung des südlichen Siedlungsrandes einen erfahrbaren Ortseingang zu schaffen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Arten, die einen Schutzstatus gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufweisen, werden im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages behandelt. Diese Untersuchung erfolgt auf Grundlage einer Potentialanalyse. Im Fall einer Potentialanalyse ist eine worst-case-Betrachtung durchzuführen, bei der für alle Arten, für die eine Habitateignung vorliegt, von einer Betroffenheit ausgegangen werden muss (LUNG 2012).

Dabei sind alle wildlebenden Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Bestandteil sind ggf. auch erforderliche Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 – FFH- Richtlinie (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S.7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH- Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH- Richtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringen Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u.a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gemäß Art. 13 Vogelschutzrichtlinie die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten führt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08. September 2015. Mit dem Gesetz werden die FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz befinden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d.h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 318/2008 der Kommission vom 31. März 2008) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstaben a fallende,
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) „europäische Vogelarten“,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

„*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 BNatSchG ergänzt:

„*1Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im*

Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. ³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. ⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

In Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der Verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen“

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende

Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnungen auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG

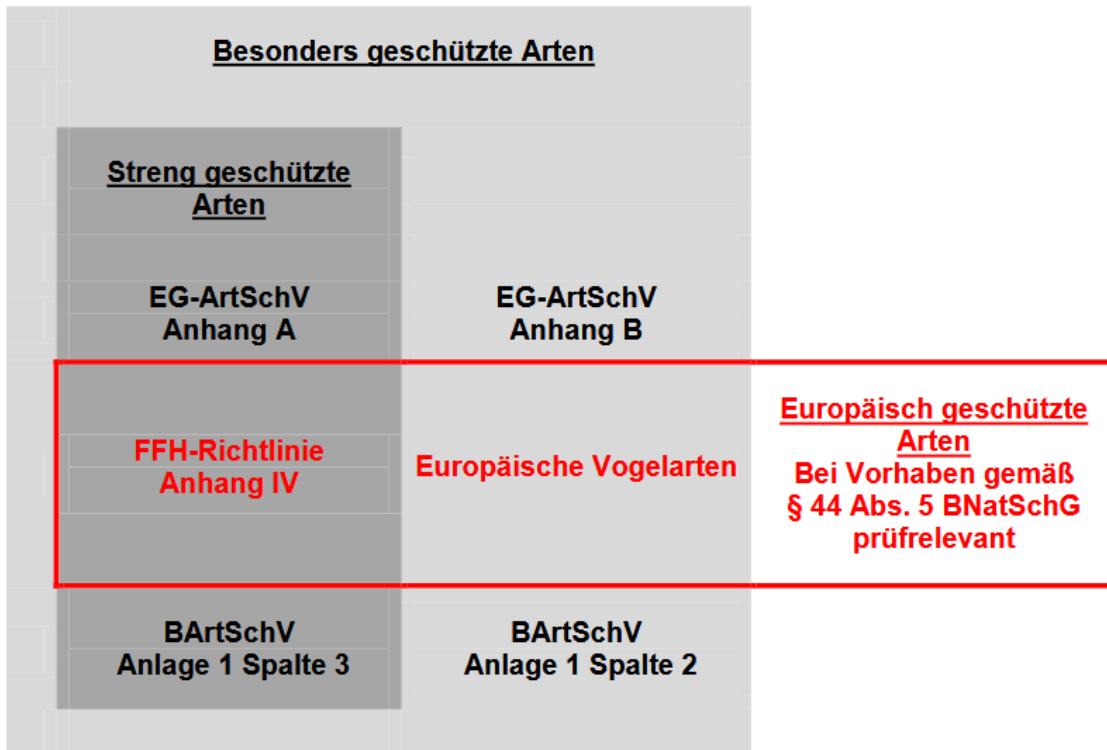
Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern vom 23. Februar 2010 (BVOBl. 2010, S. 66) ist am 01. März 2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Im Rahmen der Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 BNatSchG und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird durch einen Bebauungsplan vorbereitet) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Das System der geschützten Arten



Überschriften der „Artenmengen“ sind unterstrichen

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

EG-ArtSchV = Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft

FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/dateien/fachinformationen/natur/artenschutz/geschuetzte_arten.pdf (zuletzt geprüft: 08.07.2025)

1.3 Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 a 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil es sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren, die von der anthropogenen Flächennutzung, dem Straßenverkehr, landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Prädation durch Haustiere ausgehen. Unter anderem die anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden und die betreffende Planfläche ggf. mit nutzenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern kein Nullrisiko.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung behandelt im Wesentlichen die Umwandlung einer anthropogen vorbelasteten Grünlandfläche im direkten Siedlungszusammenhang in eine Wohnnutzung. Eine deutliche anthropogene Wirkung auf das Plangebiet ist insofern vorhanden. Folglich ist zu überprüfen, ob die Umwandlung einer Grünfläche zu einer Wohnnutzung mit Wohngebiet, Urbanen Gebiet und Parkhaus besondere Umstände hervorruft, die mit der aktuellen Nutzung bislang nicht gegeben waren.

Das gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit von Arten welche bereits Störungen ausgesetzt sind, ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesen Aspekt ist stets zu beachten, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert“ (vgl. § 44 BNatSchG).

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln, und solchen, die eine gewisse Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielsweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtliche Verbote stets mit den *milden wirksamen Mitteln* erfolgen

muss.

Den Maßstab für die vorliegende Bewertung der Planinhalte bilden zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung – *BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 17/07 – juris, RN 57.*
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeigeführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verboten in Bezug auf jene Arten auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben – *BVerwG, Beschluss vom 08. März 2018 – 9B 25.17, LS und RN 11*
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern. – vgl. *BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, RN 141.*
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigungen sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann. – *BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.*
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden. – *BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f – BVerwG Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.*

Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommende Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

In dem vorliegenden AFB werden insbesondere:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der prüfungsrelevanten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und falls diese erfüllt sein sollten
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 bzw. einer Befreiung nach § 67 BNatSchG geprüft.

Dabei werden die Auswirkungen der Planungsziele auf alle europäischen Vogelarten, die in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie auf die Tiere und Pflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, untersucht.

1. **Relevanzprüfung:** Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums
2. **Betroffenheitsanalyse:** Weitere Eingrenzung der prüfungsrelevanten Arten
3. **Konfliktanalyse:** Untersuchung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
4. **Ausnahmeprüfung:** Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, welche Arten durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten bzw. ob eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu wird eine tabellarische Übersicht über die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erstellt. Grundlage hierfür sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten streng geschützten Arten, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Brut- und Zugvogelarten sowie die Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (LUNG MV 2016d, LUNG MV 2015b). Die Gesamtliste ist in Tabelle I (siehe Anlagen) dargestellt. Auf Basis dieser Liste erfolgt eine Relevanzbewertung hinsichtlich der Lebensraumausstattung des betrachteten Gebiets. Dabei werden die Habitatansprüche der einzelnen Arten sowie ihre biogeografische Verbreitung berücksichtigt.

Anschließend wird untersucht, welche prüfungsrelevanten Arten durch das Vorhaben konkret betroffen sind. Dabei werden die Auswirkungen der Bau-, Anlagen- und Betriebsphasen analysiert, insbesondere Flächenverluste, Scheuch- und Störwirkungen sowie die baubedingte Gefährdung einzelner Individuen. Entscheidend ist, ob die ökologische Funktion der betroffenen Flächen für die jeweiligen Arten weiterhin gewährleistet bleibt. Falls dies nicht der Fall ist, wird eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Im weiteren Verlauf werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen zur „fortgesetzten ökologischen Funktionalität“) berücksichtigt. Dabei wird geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und welche artenschutzrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Falls solche Tatbestände festgestellt werden, ist im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

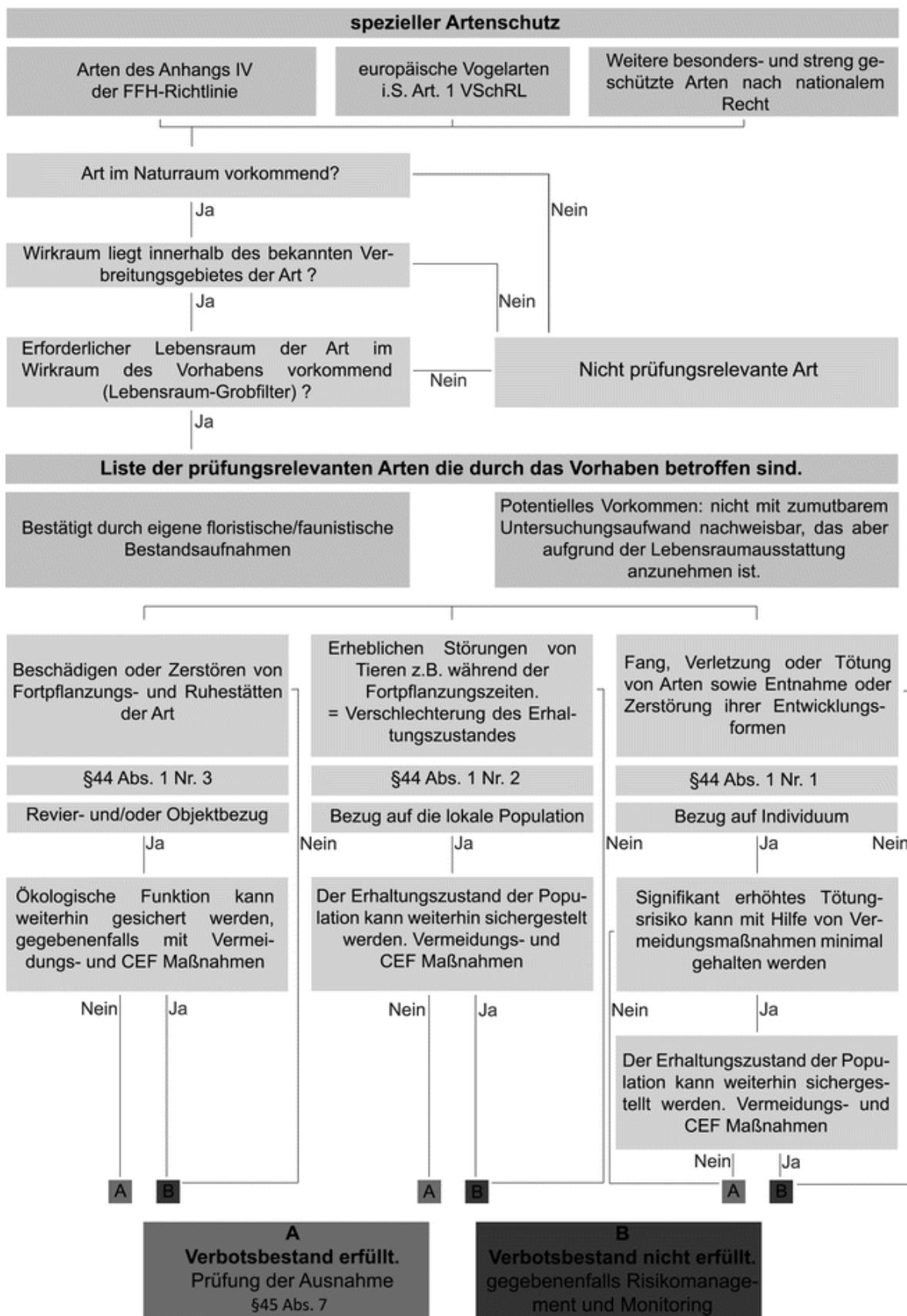


Abbildung 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Landschaftsplanung, Quelle: https://media.springernature.com/lw685/springer-static/image/chp%3A10.1007%2F978-3-642-40456-6_30-1/MediaObjects/155728_0_De_30-1_Fig3_HTML.gif. Zuletzt überprüft: 11:20, 16.01.2025

2. Beschreibung des Vorhabens und der örtlichen Lage

Die Stadt Rehna liegt im Südwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg zwischen den Hansestädten Lübeck im Westen und Wismar im Osten. Das Stadtgebiet umfasst eine Fläche von ca. 44 km². Die Stadt wird durch die Bundesstraße 104 in nord-süd Richtung gequert und erhält so eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn 20 und die umliegenden Städte wie Grevesmühlen und die Landeshauptstadt Schwerin. Rehna befindet sich in einer verkehrsgünstigen Lage und ist sowohl für Pendler als auch Touristen gut erreichbar.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 befindet sich im Süden der Stadt Rehna und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Das Plangebiet wird durch die westlich des Geltungsbereiches verlaufende Bundesstraße 104 und die südlich befindliche Gemeindestraße „Forstweg“ erschlossen. Der bereits im Geltungsbereich bestehende wassergebundene „Sandweg“ soll im Rahmen der Planumsetzung ausgebaut werden und der Erschließung des Plangebietes dienen. Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftlich genutztes Grün- und Ackerland verwendet. Nördlich grenzt ein Wohngebiet mit Einzelhausbebauung an, welches sich auch nach Osten weiter erstreckt. Östlich an das Plangebiet grenzt eine mit Großbäumen bestockte Kleingartenanlage, die teilweise in eine kleine Waldfläche übergeht. Südöstlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Westlich des Plangebietes verlaufen die Bahnstrecke Rehna Schwerin und die Bundesstraße 104, an der Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, wie ein Autohaus und Einkaufsmöglichkeiten angesiedelt sind. Im Osten der Stadt Rehna ist das Landschaftsbild von dem in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Fluss „Radegast“ und der angrenzenden Ufervegetation samt Baum- und Strauchstrukturen.

Die Stadt Rehna verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan i. d. F. der 5. Änderung. Im Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 als Wohnbaufläche sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Zur Berücksichtigung des Entwicklungsangebotes zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Zukünftig wird ausschließlich eine Wohnbaufläche dargestellt.

Die vorliegende Planung erfolgt aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum im Stadtgebiet Rehnas. Zur Deckung dieses Bedarfs ist vorgesehen, am südlichen Rand von Rehna ein neues Wohnquartier zu entwickeln. Das städtebauliche Konzept umfasst den Bau eines Parkhauses sowie die Errichtung von zwei teilweise gewerblich genutzten Gebäuden entlang des östlichen Randes des Plangebietes. Die Gebäude im SO-Parkhaus und Urbanen Gebiet (MU) sollen gleichzeitig als Lärmschutzriegel zwischen Straße, Bahnlinie sowie Gewerbe westlich des Plangebietes und der Wohnbebauung im inneren dienen. Im Osten des Plangebietes ist die Errichtung von Wohnraum in Form von Mehrparteienhäusern vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden wassergebundenen „Sandweg“, der zu diesem Zwecke ausgebaut und befestigt wird und als Verbindung zwischen Forstweg und der B104 vorgesehen ist.

Innerhalb des Gebietes der Stadt Rehna werden Bereiche entlang des Verlaufs der Radegast als Schutzgebiete ausgewiesen. Insgesamt befinden sich dort drei

Schutzgebiete die sich Großteils überlappen, das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (GGB DE 2132-303), das Landschaftsschutzgebiet „Radegasttal“ (LSG 013) und das Naturschutzgebiet 308 „Radegasttal“.

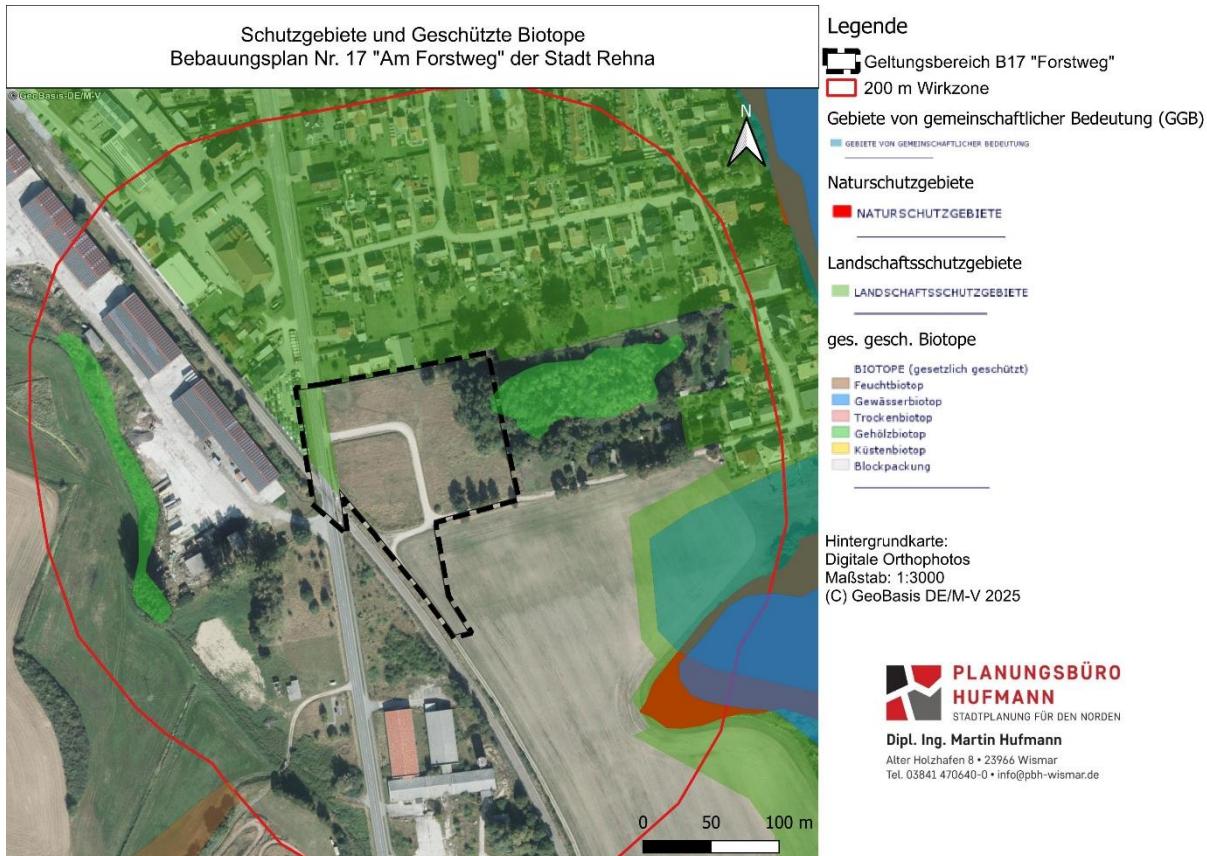


Abbildung 3: Darstellung der Geschützten Biotope sowie der Schutzgebiete im Planungsrelevanten Umfeld, © GeoBasis DE/M-V 2025

Innerhalb oder im Planungsrelevanten Umfeld sind folgende nationale und/oder internationale Schutzgebiete vorhanden:

Schutzgebiete innerhalb des Plangebietes bzw. mit Überschneidungen

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) 013 „Radegasttal“, Überschneidungen mit dem Geltungsbereich im Westen, auf den Flächen der Bundesstraße 104. Im Norden grenzt der Geltungsbereich ebenfalls an das LSG.

Schutzgebiete außerhalb des Plangebietes/ im planungsrelevanten Umfeld

- GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, ca. 100 bis 150 m südöstlich und östlich des Plangebietes.
- NSG 308 „Radegasttal“, ca. 150 m östlich des Plangebietes.

Innerhalb des Plangebietes ist ein gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehendes Biotop vorhanden:

- NWM 13023 – Naturnahe Bruch-, Sumpf, und Auenwälder (Kartierungsjahr 1996), kleinflächige Überschneidung am östlichen Rand des Plangebietes

Im planungsrelevanten Umkreis von 200 m befinden sich folgende gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope:

- NWM 13017 – Naturnahe Feldhecke (Kartierungsjahr 1996), westlich vom Plangebiet, ca. 100 m Entfernung
- NWM 13004 – Naturnahe Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede (Kartierungsjahr 1996), südwestlich des Plangebietes, ca. 200 m Entfernung

Innerhalb des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 17 wird näher auf die Schutzgüter und Schutzgebiete eingegangen.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 17 besteht in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zu Entwicklung von Wohnraum innerhalb der Stadt Rehna. Die vorliegende Planung erfolgt aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum im Stadtgebiet Rehnas. Zur Deckung dieses Bedarfs ist vorgesehen, am südlichen Rand von Rehna ein neues Wohnquartier zu entwickeln. Das städtebauliche Konzept umfasst den Bau eines Parkhauses sowie die Errichtung von zwei teilweise gewerblich genutzten Gebäuden entlang des östlichen Randes des Plangebietes. Die Gebäude im SO-Parkhaus und Urbanen Gebiet (MU) sollen gleichzeitig als Lärmschutzriegel zwischen Straße, Bahnlinie sowie Gewerbe westlich des Plangebietes und der Wohnbebauung im inneren dienen. Im Osten des Plangebietes ist die Errichtung von Wohnraum in Form von Mehrparteienhäusern vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden wassergebundenen „Sandweg“, der zu diesem Zwecke ausgebaut und befestigt wird und als Verbindung zwischen Forstweg und der B104 vorgesehen ist.

Im Rahmen des Vorhabens sind aktuell keine Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches geplant.

4. Wirkfaktoren/Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die durch das Planvorhaben verursachten Wirkfaktoren aufgeführt, die verbotstatbestandsrelevante Schädigungen oder Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach sich ziehen können. Zugriffsverbote auf europarechtlich geschützte Arten können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte (hier: nutzungsbedingte) Wirkfaktoren eines Projektes ausgelöst werden. Für das Planvorhaben sind die folgenden Aspekte als relevant zu betrachten. Als Grundlage dient dafür der Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Forstweg“ der Stadt Rehna.

4.1 Beschreibung der vom Projekt ausgehenden Wirkungen

Im vorliegenden Bebauungsplan sind folgende Wirkungen zu betrachten:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Veränderung der Oberfläche und Bodenstruktur
- Abschieben und Beseitigen der örtlichen Vegetation
- Temporärer Funktionsverlust von Habitaten und Funktionsräumen
- Gefährdung von Individuen oder Entwicklungsstadien im Rahmen der

Bauarbeiten

- Temporäre Funktionsminderung der Habitate durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie weitere Scheuchwirkungen durch z.B. Erschütterungen während der Bauphase

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt zur potentiellen Zerstörung, Veränderung und Verlust von Habitaten und/oder deren ökologischen Funktion
- Flächenversiegelung
- Fernwirkungen wie:
 - Barrierefunktionen und Zerschneidungseffekte
 - Statische optische Reize durch Beleuchtungen
 - Lärm

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Mechanische Belastungen
- Nutzungsbedingte Tötung von Individuen z.B. durch Kollision mit Fahrzeugen
- Fernwirkungen wie:
 - Lichtimmissionen durch Straßen-/Gebäudebeleuchtung
 - Lärmimmissionen durch Beleuchtung

Dabei sind Wirkfaktoren wie Flächeninanspruchnahme auf die Fläche des Vorhabengebiets beschränkt, Fernwirkungen gehen über die Grenzen des Plangebiets hinaus. Im Folgenden werden die Wirkfaktoren des Vorhabens näher erläutert.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Inanspruchnahme der Fläche kann es zu Versiegelungen, Verdichtungen und Bodenumlagerungen kommen, welche die Funktion und Leistungsfähigkeit des Bodens stören können. Die Gesamtheit der abiotischen und biotischen Funktionen werden dadurch gestört und wirken sich vor allem auf Pflanzen in jeglichen Entwicklungsstadien aus.

Außerdem werden dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhefunktion sowie die Äsungsfunktion für betroffene Tierarten eingeschränkt. Dabei ist die Abgrenzung von Funktionsräumen artspezifisch und kann saisonalen Veränderungen unterliegen. Ein Beispiel für derartige relevante Funktionszusammenhänge sind wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephänen durchlaufen.

Eine Schädigung durch Zerstörung der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten liegt vor wenn:

- Diese physisch vernichtet wird
- Eine Störung der Funktion durch vorhabenbedingte Einflüsse stattfindet, welche die Besiedlung durch die Art dauerhaft ausschließt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Am Forstweg“ befindet sich am südlichen Rand der Stadt Rehna, direkt anschließend an die Siedlungslage, parallel

zur Bahnstrecke Rehna-Schwerin. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha, von denen etwa 1,4 ha überplant werden sollen. Das städtebauliche Konzept umfasst den Bau eines Parkhauses sowie die Errichtung von zwei teilweise gewerblich genutzten Gebäuden entlang des westlichen Randes. Im Osten des Plangebietes ist die Errichtung von Wohnraum in Form von Mehrparteienhäusern vorgesehen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bestehenden wassergebundenen „Sandweg“, der zu diesem Zwecke ausgebaut und befestigt werden soll. Es kommt zu einer Überplanung der folgenden Lebensräume: überwiegend intensiv genutztes Grünland (Mahd) mit einem sehr geringen Kräuteranteil, Sandackerflächen. Die Flächen mit Siedlungsgehölzen innerhalb des Plangebietes sollen mit der Planung erhalten bleiben und werden durch ein Pflanzgebot eher ergänzt und durch Pufferstreifen geschützt.

Entstehende Baukörper sind die geplanten Riegelbauwerke zur B104, das Parkhaus und vorgesehenen Mehrfamilienhäuser.

Das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an die bestehende Wohnbebauung der Stadt Rehna und wird durch die Bundesstraße 104 sowie die Bahnstrecke Rehna-Schwerin im Westen begrenzt. Es ist daher von einer erheblichen Vorbelastung auf der Fläche auszugehen.

In Bezug auf die Betrachtung von Pflanzen und deren Vielfalt ist eine artspezifische Betroffenheit nicht zu erwarten, da die Fläche regelmäßig landwirtschaftlich umgepflügt wird und sich daher als monoton und anthropogen vorbelastet darstellt.

Der Flächenverlust ist aus denselben Gründen weder für Bodenbrüter, noch für ggf. rastende Zugvögel relevant. Zudem kommen noch die regelmäßig auftretenden Störungen durch den PKW- und Zugverkehr in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sowie Anwohner der benachbarten Siedlungsflächen, die das Plangebiet zum Spazieren und als Hundewiese nutzen.

Eine artspezifische Betroffenheit ist nicht zu erwarten. Die Wirkintensität der Flächeninanspruchnahme ist daher als gering einzustufen.

Baumfällung und Gehölzrodungen

Mit der Beseitigung von Gehölzen (Bäume und/oder Sträucher) sind der Verlust und die Zerstörung von Habitaten oder gesamten Lebensräumen zahlreicher Arten verbunden. Regelmäßig betroffen von Gehölzentfernung sind die Artengruppen der Brutvögel mit den Nistgilden der Gehölz- und Bodenbrütern in den unteren Strauchschichten. Die Entnahme älterer, starker Baumindividuen birgt die Gefahr des Verlustes von Sonderstrukturen, wie Hohlräumen, Totholzes, abstehender Rindenteile etc. die für Höhlenbrüter und an Wälder/Gehölze gebundene Fledermausarten wichtige Habitate darstellen. Bei den holzbewohnenden (Xylobionten) Insektenarten ist die Bindung an die Sonderstrukturen alter Bäume, wie mit Mulf gefüllte Höhlen und Totholz aus den verschiedenen Zerfallsphasen noch intensiver. So stellen beim standorttreuen Eremiten (*Osmoderma eremita*) einzeln besiedelte Bäume schon wichtige Teilverkommen größerer Vernetzter Vorkommen dar, da nur ca. 15. % der Individuen eines Baumes diesen verlassen (Ranius & Hedin 2001).

In Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten und Baumaßnahmen im Plangebiet sind Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen zu erwarten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Rehna befinden sich vier nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Bäume, die im Rahmen der Planung entfernt werden müssen. Alle vier Bäume sind in der Planzeichnung als künftig fortfallend gekennzeichnet.

Lfd. Nr.	Baumart	Stammumfang in cm	Ausgleichserfordernis (Anzahl Baumpflanzungen)
1	Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>)	189 cm	2
2	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	152 cm	2
3	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	144 cm	1
4	Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	116 cm	1
Gesamt:			6

Die Bäume stehen entlang des Sandweges und müssen im Rahmen der Erschließungsarbeiten entfernt werden, da sie einen Ausbau des Sandweges und der Zuwegung zu den westlichen Baufenster verhindern.

Es handelt sich bei den Bäumen um 3 etwa gleichaltrige Winterlinden und eine stärkere Schwarzkiefer. Es wurden im Zuge zweier visueller Kontrollen keine Höhlungen oder Nester vorgefunden.

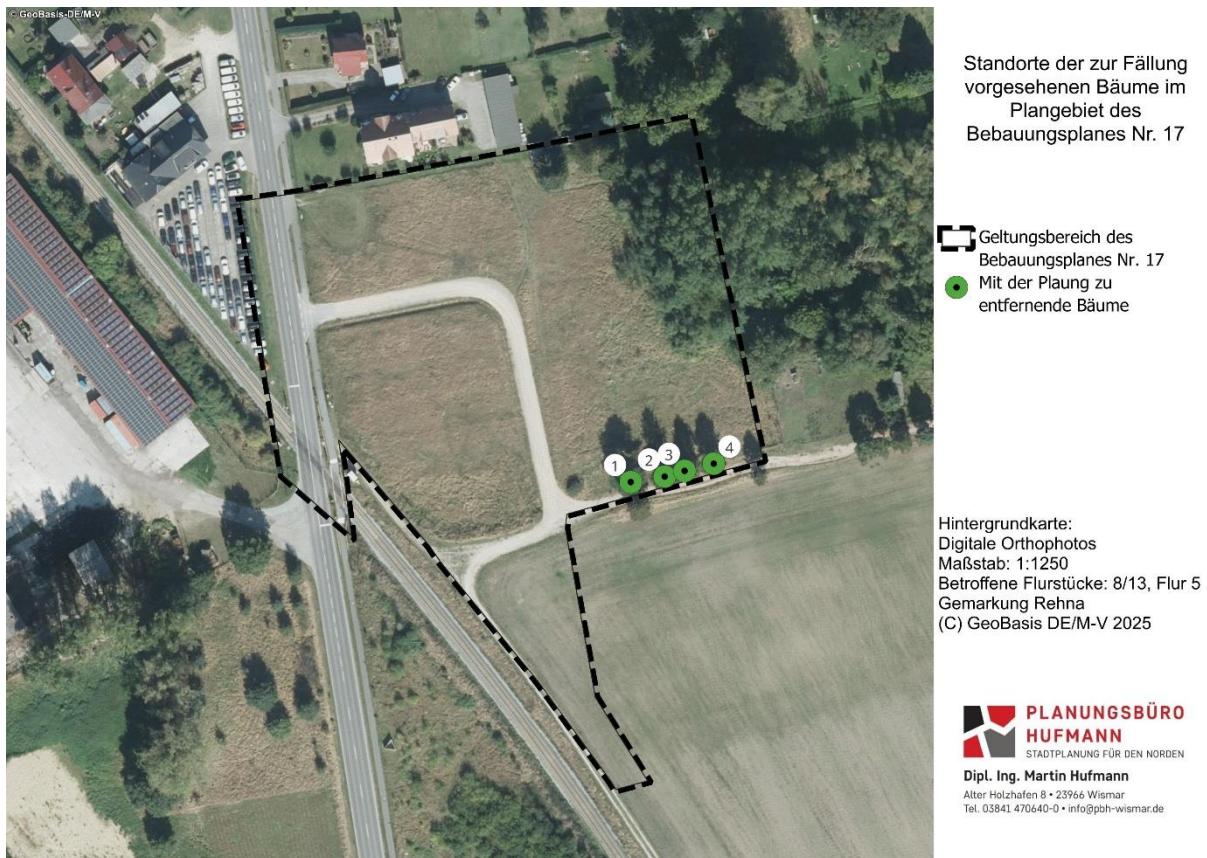


Abbildung 4: Baumstandorte, eigene Darstellung

Die geplante Erschließung des Plangebietes erfolgt unter dem Aspekt, den Eingriff in die vorhandenen Gehölzstrukturen so gering wie möglich zu halten. Der Eingriff zur Ertüchtigung des Sandweges ist Aufgrund der Planung des Bebauungsplanes Nr. 17 und den Vorbereitungen für den zweiten Bauabschnitt mit den Bebauungsplan Nr. 17.1 notwendig. Der Erhalt der Bäume ist aus diesem Grund nicht möglich. Zum Ausgleich des Verlustes sind entlang des ertüchtigten Sandweges mindestens 6 Standortgerechte Laubbäume, der entsprechenden Qualität zu Pflanzen. Eine entsprechende Festsetzung ist im Teil-B Text aufgeführt.

Aufgrund der Planungsauswirkungen ist eine Betroffenheit von Baumbewohnenden Arten und Artengruppen zu Prüfen.

Barrierefunktionen und Zerschneidungseffekte

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Rehna. Eine Anbindung an die unbebaute Landschaft besteht begrenzt in südwestliche Richtung. Die B104 und die Bahnstrecke Schwerin-Rehna bilden die westliche Plangebietsgrenze, im Norden grenzt Wohnbebauung an und im Osten ein kleines Waldstück mit vereinzelten Kleingärten.

Barriere- und Zerschneidungswirkungen entstehen allgemein hauptsächlich durch die Beseitigung oder Errichtung von Strukturen, welche eine Lebensraum- oder Verbundfunktion innehaben, und treten durch die Erschließung bzw. der Anlage auf.

Zusätzlich können durch die Errichtung baulicher Anlagen Beeinträchtigungen

entstehen, insbesondere durch Flächenversiegelung und die Erschließung von Wegen. Diese Maßnahmen können nicht nur direkt im Plangebiet, sondern auch in dessen Umfeld Auswirkungen haben. Zudem können betriebsbedingte Stör- und Scheucheffekte auftreten, die sich negativ auf betroffene Arten auswirken und deren Lebensräume beeinträchtigen.

In der vorliegenden Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen finden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der relevanten Tierarten und ihre mit diesen in funktionellen Beziehungen stehenden Ruhestätten, Wander(Transfer)korridore, Jagd- und Nahrungshabitate sowie die Ruhe- und Äsungsflächen der Zug- und Rastvögel Berücksichtigung.

Folgende Vorbelastungen sind im Plangebiet zu berücksichtigen:

- Verkehr (Bahnstrecke, Straßen, Wege)
- Siedlungsbereiche
- Vertikalstrukturen (Gehölz und Waldbereiche im Osten)
- Gewerbebetriebe (Westen)
- Menschliche Präsenz
- Intensive Landwirtschaftliche Nutzung

Großräumige landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen.

Die Gebäude mit den zulässigen Baumaßnahmen, die aus der Grundflächenzahl und den festgeschriebenen Firsthöhen abgeleitet werden können, entfalten für die mobilen Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse weder bau- noch anlagebedingte relevante Barrierewirkungen.

Das Vorkommen von Artengruppen wie Reptilien sind für den Bereich der Stadt Rehna nicht kartiert worden, und sind aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Daher ist ein Vorkommen von Reptilien unwahrscheinlich. Gleiches gilt im Plangebiet auch für Amphibien. Dies wird in der Relevanzprüfung näher erörtert.

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen im Untersuchungsgebiet, der spezifischen Lage des Vorhabenstandortes und der Vorbelastungen sowie der vorhabengebundenen zu erwartenden Belastungen ist die signifikante Betroffenheit der Lebensräume und Migrationskorridore der relevanten Arten durch die vom Planvorhaben hervorgerufenen Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte zu überprüfen.

Lärmimmission (akustische Reize)

In allen Phasen des Planvorhabens können akustische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Besonders in der Bau- und Betriebsphase sind diese Störungen zu berücksichtigen.

Für besonders lärmempfindliche Arten kann der Wirkfaktor Lärm dazu führen, dass die Habitatemigung um bis zu 100% abnimmt. Besonders lärmempfindlich sind: Große Rohrdommel, Raufußkauz und Rohrschwirl. Durch auftretenden Lärm wird die Fähigkeit der Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation

beeinträchtigt¹. Für die Artgruppe der Fledermäuse wirkt sich Lärmbelastung ebenfalls auf die Eignung von Quartieren aus².

Für Schallbelastungen sind die Intensität, die Richtung und die Dauer der Lärmquelle, sowie vorhandene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Der maximal zu erwartende Schalldruck während der Bau- und Betriebsphase wird als 101-107 db angenommen, was dem Schalldruck eines Baggers entspricht.³ Dieser Schalldruck nimmt nach dem Gesetz zum Schallpegel in Entfernung zur Lärmquelle ab⁴:

$$\Delta L = 20 \cdot \lg \frac{r_1}{r_2} \text{ db}$$

ΔL	Pegeldifferenz in db
r_1	ursprünglicher Abstand zur Schallquelle in m
r_2	neuer Abstand zur Schallquelle in m

Durch Vegetationsstrukturen kann der Schallpegel weiter verringert werden. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lärmquellen: Eine lineare Lärmquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Schallemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lärmquelle ist eine Quelle, bei der der Schall von einer großen Fläche oder einem weiten Bereich erzeugt wird und die Schallabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Innerhalb der Bauphase können vor allem temporäre, aperiodische Geräusche auftreten, innerhalb der Betriebsphase sind je nach Projektvorhaben vor allem periodisch tagsüber mit dauerhaft auftretenden Geräuschen zu rechnen.

Nach Berücksichtigung der spezifischen Lage des Plangebietes in Bezug auf die angrenzende Wohnbebauung, Verkehrswege (Straße, Sandweg und Gleisanlage) und sonstigen Nutzungen sowie der Abschirmeffekte durch vorhandene Gehölze wird vorsorgeorientiert von einem Korridor mit 50 m Breite ab Grenze des Plangeltungsbereiches in südöstlicher Richtung ausgegangen, in dem Schallimmissionen, die auf die Erschließungs- und Bauarbeiten zurückzuführen sind, nachteilige Wirkungen zeigen können.

Die Veränderung des Belastungspotential des Plangebietes ergibt sich aus den nutzungsbedingten vom Plangebiet ausgehenden Schallemissionen, die sich aus den Geräuschen der An- und Abfahrenden Kraftfahrzeugen der Anwohner, von Versorgungsfahrzeugen und den allgemeinen Geräuschen einer menschlichen Besiedlung. Die Belastung ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Ist-Zustand.

¹ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

² Fachinformationssystem des BfN

³ Datenblätter der Bagger, Zeppelin

⁴ LUBW: Mathematische Grundlagen

Im Plangebiet und dessen relevanten Umfeld sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

- Verkehr (Bahnstrecke, Straßen, Wege)
- Siedlungsgeräusche
- Vertikalstrukturen (Gehölz und Waldbereiche im Osten)
- Gewerbebetriebe (Westen)
- Menschliche Präsenz
- Intensive Landwirtschaftliche Nutzung

Die Betrachtung der linearen Lärmquelle (Sandweg) innerhalb des Plangebietes als Verbindung zur Bundesstraße 104 entfällt aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der direkte Anschluss an diese. Der vorhandene Sandweg wird aktuell von Fahrzeugen der Anwohner des östlich liegenden Forstweges und Landmaschinen genutzt und soll im Rahmen der Planumsetzung befestigt werden.

Die quantitative Erhöhung der Geräuschbelastung durch die geplanten Gebäude und Nutzungen ist an der Stadtrandlage im bestehenden Siedlungsgefüge als gering einzustufen. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit in den von den zusätzlich akustischen Effekten betroffenen umliegenden Bereich ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartenden geringfügigen Erhöhung der Geräuschbelastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage- und nutzungsbedingt) einzustufen.

Optische Immissionen

In allen Phasen des Planvorhabens können optische Belastungen auftreten, welche nicht nur auf das Plangebiet, sondern auch darüber hinaus Wirkungen haben. Diese Störungen sind in allen Projektphasen zu berücksichtigen und können durch menschliche Aktivität, Lichtreize oder Silhouettenwirkungen der Baukörper eintreten.

Arten, welche in besonderer Weise auf optische Reize reagieren sind beispielsweise Kiebitz, Feldlerche, Kranich und Raubvögel. Dabei ist die Wahrnehmbarkeit dieser Reize und die Reaktion darauf von Art zu Art unterschiedlich. Lichtimmissionen können das Verhalten von Vögeln in ihrer Orientierung und ihrem Lebensrhythmus stören. Auf Insekten können Lichtquellen im Blaulichtspektrum eine Anlockwirkung auslösen. Auch für Fledermäuse sind nachteilige Auswirkungen von Lichtimmissionen auf das Jagdverhalten untersucht worden.^{5 6}

Für die optische Belastung sind Periodizität, Richtung, Dauer, Art (Spektrum, Intensität, Frequenz) zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind zudem lineare und diffuse Lichtquellen:

Eine lineare Lichtquelle ist eine Quelle, die sich über eine längere Strecke oder Linie erstreckt und deren Lichtemissionen entlang dieser Linie gleichmäßig verteilt sind. Eine diffuse Lichtquelle ist eine Quelle, bei der das Licht von einer großen Fläche oder

⁵Eurobats: Empfehlungen zum Schutz der Fledermausarten in Europa

⁶BfN-Skripten 543

einem weiten Bereich erzeugt wird und die Lichtabstrahlung nicht auf eine bestimmte Richtung oder Linie fokussiert ist.

Von besonderer Bedeutung sind die mit dem Baugeschehen verbundenen dynamischen Störeffekte durch menschliche Aktivitäten und Bewegungen der Baumaschinen, Transportfahrzeuge. Das erhöhte Störungs- und Scheuchpotential ist während der Erschließungs- und Bautätigkeiten nur temporär.

Anlage- und nutzungsbedingt sind die Erhöhung des Einflusses der optischen Reize durch die Wirkungen der neu errichteten Gebäude, die Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie die Erweiterung des Bereiches mit Lichtimmissionen hinsichtlich der zu betrachtenden relevanten Arten zu bewerten.

Die Auswirkungen der vorhabenverursachten optischen Störungen werden im Umfeld des Plangebietes (diffuse Störquellen) berücksichtigt.

Die Betrachtung einer lineare Störquelle zwischen dem Plangebiet und der Überleitung des Verkehrs in das überregionale Straßennetz entfällt, da das Plangebiet direkt an die Bundesstraße 104 angrenzt und durch den bestehenden Sandweg bereits an diese angeschlossen ist.

Im Plangebiet ist die Errichtung von einem Parkhaus, zwei Riegelgebäuden und mehreren Mehrfamilienhäusern zulässig. Die Erhöhung der optischen Störeffekte ist an der Stadtrandlage im bestehenden Siedlungsgefüge als sehr gering einzustufen. Die anlage- und nutzungsbedingte Betroffenheit von relevanten Arten in den von den zusätzlichen optischen Effekten betroffenen umliegenden Bereichen ist, aufgrund der Vorbelastungen und der zu erwartenden geringfügigen Erhöhung der Belastung von vornherein mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Wirkintensität ist insgesamt als gering (baubedingt) bis nicht relevant (anlage-nutzungsbedingt) einzustufen.

Die Einflüsse der Lärmbelastungen und der optischen Störungen auf die relevanten Arten werden auch innerhalb der Flucht- und Effektdistanzen der einzelnen Arten betrachtet.⁷

Erschütterungen

Wirkfaktoren durch Erschütterungen entstehen vor allem auf die am Boden gebundene Arten, sowie auf die Winterquartiere von Fledermäusen.

Von Erschütterungen ist in der Bauphase auszugehen. Dabei kann der Wirkradius über das Plangebiet hinaus gehen. Allerdings ist zu beachten, dass optische und akustische Immissionen deutlich größere Beeinträchtigungen hervorrufen können.

Für das Vorhabengebiet kommen Erschütterungen nur innerhalb der Bauphase vor. Für die Betriebsphase sind niedrigschwellige Erschütterungen durch das Bewegen der Fahrzeuge im Plangebiet möglich. Da das Plangebiet innerhalb der Wirkzone der Bahnstrecke Schwerin-Hamburg liegt, werden betriebsbedingte Erschütterungen

⁷Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

überlagert.

Die Wirkintensität der Erschütterungen ist daher als gering einzustufen.

Kollisionsrisiko und Gefährdung von Individuen

Das Risiko der Tötung durch Kollisionen besteht während der Bau- und Betriebsphase für alle zu betrachtenden relevanten Tierarten und ist auch für den bau-, anlage- und nutzungsgebundenen Verkehrs zu betrachten.

Im Rahmen der Einzelartprüfung bei der Konfliktanalyse ist zu beachten, dass der Verbotstatbestand nach Nr. 1 (Tötungen) des § 44 Abs. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen ist. Insofern ist bei selbstständigen Tötungen (roadkills) das Kriterium der Signifikanz bezüglich des auftretenden Lebensrisikos für diese Arten maßgeblich. So werden vereinzelte Verluste von Individuen einer Art durch sogenannte „ongoing activities“ i. S. d. Europäischen Kommission (2007) wie Land- und Forstwirtschaft, Straßenverkehr und auch durch Gebäude, Windkraftanlagen, Leitungen, Masten u.a. gezählt. Für diese nicht vorhersehbaren Tötungen ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, da „von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes nicht auszugehen ist“ (vgl. auch Europäische Kommission 2007)⁸. Bei den „systematischen Gefährdungen“ gehen die vorhabenverursachten Verluste ggf. über das „Normalmaß“ hinaus, sodass dann von der signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare und einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen ist.

Dabei ist eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos in Verbindung mit dem Vorhaben von folgenden Kriterien⁹ abhängig:

1. Allgemeine Mortalitätsgefährdung der Arten (MGI) unter Berücksichtigung von
 - Populationsbiologischer Sensitivität (PSI) und
 - Naturschutzfachlicher Bedeutung (NWI) der Arten
2. Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko der Arten unter Berücksichtigung
 - artspezifischer Parameter und nachgewiesener Totfundraten
3. Konstellationsspezifisches Risiko des Vorhabens unter Berücksichtigung z. B.
 - der konkreten Konflikträchtigkeit des jeweiligen Vorhabens und der
 - Individuenzahlen / Nutzungs frequenz im gefährdeten Raum

Daher sind alle fachlich relevanten und anerkannten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von vorhersehbaren Tötungen von Einzelindividuen zu ergreifen (§44 Ab. 5 S. 2 Nr. 1).

Für die individuenbezogene artspezifische Beurteilung des Kollisionsrisikos werden Bezugsräume für die genauere Ableitung der Signifikanzschwelle bei deren Festlegung definiert. Ihre Ausdehnung ist nach autökologischen Merkmalen (insbesondere Aktionsräume) und in Kenntnis der Verbreitung der Arten in den jeweiligen Landschaftsausschnitten zu bestimmen.¹⁰¹¹

⁸ Europäische Kommission. (2007)

⁹ Gavia EcoResearch

¹⁰ Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von Vogelarten der V-RL

¹¹ Fachinformationssystem FFH-VP-Info: Raumbedarf und Aktionsräume von FFH-Arten Anh. II und IV

Um vorhabenbezogene Aussagen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten treffen zu können, werden zwei Betrachtungsräume definiert. Für die Arten mit geringen Aktionsradien (bis ca. einem Kilometer) wird die Region im nahen Umfeld um den Süden der Stadt Rehna zu Grunde gelegt. Für die Arten mit großen Aktionsradien wird die Region Rehna-Gadebusch-Ratzeburg als Bezugsraum betrachtet.

Das vorhabenbezogene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen wird auf der Zuwegung zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen öffentlichen Straße berücksichtigt, es ist damit zu vernachlässigen, da die Bundesstraße 104 den westlichen Rand des Plangebiets tangiert.

Das Kollisionsrisiko innerhalb des Plangebiets tritt durch die bei der Erschließung und der Bauphase ausgelösten akustischen und optischen Reize auf. Diese sind in den jeweiligen Lebensräumen zu betrachten. Die während der Bauzeit bedingten Gefährdungen treten dort temporär auf und sind nicht dazu geeignet eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos regelmäßig zu erhöhen.

Das bau- und nutzungsgebundene Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen ist als irrelevant einzustufen. Im Plangebiet sollen ein Parkhaus angrenzend an die B104, mehrere Mehrfamilienhäuser und Einzelhandelsstandorte in einem Urbanen-Gebiet entstehen. Die bau- und nutzungsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist als temporär (erschließungs- / baubedingt) bzw. marginal (nutzungsgebunden) zu bewerten. Der vorhandene „Sandweg“ wird auch aktuell von Anwohnenden des Forstweges als Zufahrt genutzt und wird im Rahmen der Erschließung ertüchtigt. Nach Berücksichtigung der Habitatausstattung am kollisionsgefährdeten Areal (Zuwegung) und der ökologischen Ansprüche der relevanten Arten ist deren regelmäßiges Auftreten dort mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der relevanten Arten ist im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, in den oben genannten Regionen von vornherein auszuschließen, weitere Betrachtung des dem Vorhaben anzulastende bau- und nutzungsgebundenen Kollisionsrisikos mit Fahrzeugen entfällt.

Die Wohngebäude und sonstigen zugelassenen Bauten sind nicht geeignet, Tiere zu verletzen oder zu töten. Somit entfällt das anlagebedingte Kollisionsrisiko für das Planvorhaben ebenfalls.

Insgesamt ist vorliegend die erschließungs- und baugebundene flächen- und störungsbezogene Gefährdung von Individuen, inkl. Gehölzrodung, zu prüfen.

Fazit der Analyse der vom Projekt ausgehenden Wirkungen:

Nach der Analyse der vom Planvorhaben ausgehenden Wirkungen erstrecken sich die im vorliegenden Gutachten zu beurteilenden Wirkzusammenhänge mit Beeinträchtigungspotentialen auf die prüfungsrelevanten Arten durch:

- Flächeninanspruchnahme
- Gehölzrodung
- erschließungs- und baugebundene Lärmimmissionen und optische Störungen,
- erschließungs- und baubedingte störungs- und flächenbezogene Gefährdung von Einzelindividuen.

4.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf:

- Den Geltungsbereich und seine Wirkzonen nach HzE 2018
- Die Bereiche innerhalb der artbezogenen Effekt- und Fluchtdistanzen

Eine weitergehende Prüfung über diese hier definierten Wirkräume hat sich als unbegründet erwiesen.

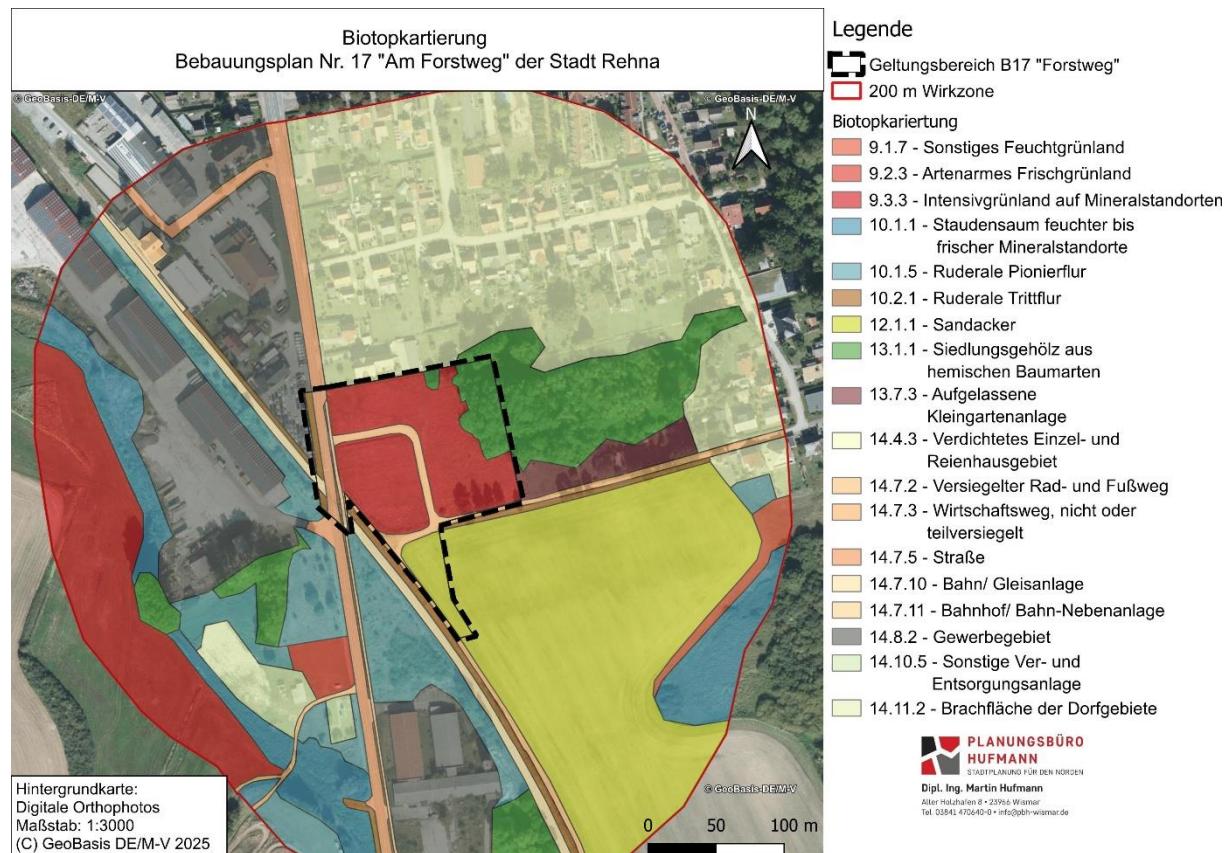


Abbildung 5: Biotopkartierung für den Bebauungsplan Nr. 17 „Am Forstweg“ der Stadt Rehna, eigene Darstellung nach Angaben aus dem Luftbild, © GeoBasis Alkis DE/M-V 2025.

5. Relevanzprüfung und Betroffenheitsanalyse

5.1 Grundlagen des Artenvorkommens im Untersuchungsraum (UR)

Für den AFB werden belastungs- und organismenspezifische Räume betrachtet. Die Betrachtungsräume orientieren sich an:

- Wirkräume der Wirkfaktoren im 100 m Radius um den Untersuchungsraum
- Biotopkartierung des Umweltberichts
- Eigener Begehung

5.1.1 Datenrecherche

Im Einzelnen wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (KPU M-V) (2022) (LUNG M-V),
- Erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Westmecklenburg (GLRP WM, 2008),
- Rote Listen M-V und D der relevanten Tierartengruppen, Veröffentlichungen zum landesweiten Artenbestand / Artenmonitoring und weitere Fachliteratur

5.1.2 Potentialabschätzung

Da sich der folgende AFB als Potentialanalyse darstellt, entfallen umfangreiche Bestandserhebungen nach Tabelle 2a + b der HzE 2018. Im Rahmen der Potentialabschätzung wurden eigene Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind als Protokoll im Anhang zu finden.

5.2 Relevanzprüfung: Bewertung nach Artengruppen

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| • Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| • Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| • Frauenschuh | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| • Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> |
| • Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loesilii</i> |
| • Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden zu bevorzugen. Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über eine gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG-M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art offene feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Die Art kann

auch in fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweideflächen. Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder -armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In Deutschland konzentriert sich das Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und Südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, basenreiche kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden. Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsch dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Habitate sind von der Planung nicht betroffen.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbtal“ vor. Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Bis auf das Elbtal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligothrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aufgrund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten

Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der teilweise erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* **Nein**
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* **Nein**
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* **Nein**

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden nachfolgend artengruppenbezogen dargestellt. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BFN 2007). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatansprüchen der jeweiligen Art.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse untersucht. Der Geltungsbereich umfasst hauptsächlich artenarmes Frischgrünland mit Siedlungsgehölzen aus heimischen Arten im Osten und Einzelbäumen im Süden des Plangebiets.

Folgende Fledermausarten sind Gem. Anh. II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|-------------------------|----------------------------------|
| • Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> |
| • Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> |
| • Breiflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> |
| • Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> |
| • Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> |
| • Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> |
| • Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> |
| • Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> |
| • Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> |
| • Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> |
| • Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> |
| • Rauhhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> |
| • Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> |
| • Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> |
| • Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> |
| • Graues Langohr | <i>Plecotus austracius</i> |
| • Zweifarbfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i> |

Winterquartiere

Innerhalb des Plangebietes sind keine Habitatstrukturen vorhanden, die eine Eignung als Winterquartier besitzen. Gebäude, die unterkellert sind, sind nicht vorhanden. Die Bäume im Plangebiet und die mit der Planung zu entfernende Bäume stellen vermutlich keine geeigneten Winterquartiere dar. Es wurden keine als Winterquartier oder Wochenkammer geeigneten frostfreie, trockene Höhlen, oder Spalten in entsprechender Größe und Ausformung an diesen Gefunden. In milden, fast frostfreien Wintern kann die Nutzung der vorhandenen Höhlungen als Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sommerquartier/Tageshangplatz

Im Rahmen einer ausführlichen Geländebegehung wurden Bäume identifiziert, die aufgrund ihres Stammumfangs und potenzieller Höhlen grundsätzlich als Fledermausquartiere geeignet erscheinen. Sie könnten daher als Sommer- oder Tagesquartiere in Betracht kommen. Allerdings handelt es sich überwiegend um vergleichsweise junge Bäume, bei denen typische Habitatmerkmale wie Asthöhlen oder abstehende Rinde noch nicht ausgeprägt sind. Ein Vorkommen von Fledermäusen kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden, erscheint jedoch aufgrund der geringen Habitatqualität als eher unwahrscheinlich. Um potentiellen Tatbeständen vorzubeugen wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen. Daher hat eine genaue Betrachtung eines möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen für Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 zu erfolgen.

Jagdrevier

Eine Nutzung des Plangebietes als (Teil-)Nahrungshabitat kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Insektenangebot variiert dabei je nach Beweidung- und Mahdregime.

Eine detaillierte Betrachtung des möglichen Eintretens von Verbotstatbeständen für die Artengruppe Fledermäuse nach § 44 Abs. 1 erfolgt im Anschluss an die Relevanzprüfung.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|----------------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung</i>
(negative Auswirkung auf lokale Population)? | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von</i>
<i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Ist zu Prüfen</i> |

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner aktuellen Habitatfunktion für Säugetiere (ohne Fledermäuse) untersucht. Der Geltungsbereich umfasst hauptsächlich artenarmes Frischgrünland mit Siedlungsgehölzen aus heimischen Arten im Osten und Einzelbäumen im Süden des Plangebietes.

Folgende Säugetierarten sind gemäß Anh. II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

• Biber	<i>Castor fiber</i>
• Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
• Schweinswal	<i>Schweinswal</i>
• Wolf	<i>Canis lupus</i>
• Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
• Kegelrobbe	<i>Halichoerus grypus</i>
• Seehund	<i>Phoca vitulina</i>

Im Ergebnis der Relevanzanalyse wurde ein Vorkommen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH- Richtlinie im Untersuchungsraum ausgeschlossen. Die in Mecklenburg-Vorpommern potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsweise Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Entscheidend hierfür sind u. a. trockene Bedingungen. Für die Haselmaus fehlen im Plangebiet strauchbestandene geeignete Waldbereiche mit einem vorzugsweise hohen Haselanteil. Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund sind aufgrund ihrer abweichenden Habitatansprüche auszuschließen. Der Wolf ist aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum Rehna sowie der nahen Bundesstraße B104 auszuschließen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung</i>
(negative Auswirkung auf lokale Population)? | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von</i>
<i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Reptilien

Folgende Reptilien sind gemäß Anh. II bzw. IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

• Glatt-/Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
• Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>
• Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Grünlandnutzung eine dichte Vegetationsdecke auf. Europäische Sumpfschildkröte und Schlingnatter können aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche generell ausgeschlossen werden.

Der östliche Rand des Plangebietes ist durch ein Siedlungsgehölz mit einer stark ausgeprägten Strauchschicht geprägt. Der Saum entlang des Gehölzes bietet potentiell Rückzugsbereiche und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse. Allerdings fehlen die typischen Habitatmerkmale, wie grabbare, südexponierte Flächen mit lückiger Vegetationsdecke zum Sonnen, die für die Temperaturregulation der wechselwarmen Tiere essentiell sind. Das Siedlungsgehölz samt Gehölzsaum bleibt

mit Umsetzung der Planung erhalten. Darüber hinaus bieten Hausgärten potentielle Habitate für Zauneidechsen, die bei der aktuellen intensiven Grünlandnutzung im Plangebiet nicht gegeben sind. Somit kann eine Betroffenheit der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind. Baugruben sind mit einer Einrichtung (Brett mit einem niedrigen Winkel) zu versehen, die den hereingefallenen Tieren das selbstständige Verlassen der Baugrube ermöglicht.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| • Kammmolch | <i>Triturus cristatus</i> |
| • Moorfrosch | <i>Rana arvalis</i> |
| • Kleiner Teichfrosch | <i>Pelophylax lessonae</i> |
| • Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> |
| • Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> |
| • Rotbauchunke | <i>Bombina bombina</i> |
| • Springfrosch | <i>Rana dalmatina</i> |
| • Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> |
| • Wechselkröte | <i>Bufo viridis</i> |

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Laichgewässer als maßgebliche Habitatbestandteile. Im Umfeld des Plangebietes fließt die Radegast, die allerdings als Laichgewässer ungeeignet für Amphibien ist. Im näheren Umfeld existiert ein langsam fließendes Gewässer in Form eines Grabens. Dieses ist ein potentiell geeignetes Habitat, was eine geringe Lebensraumfunktion als Laichhabitat erfüllen kann. Dieses ist jedoch von der Umsetzung der Planung nicht betroffen. Eine Störung von Migrationskorridoren ist mit Umsetzung der Planung nicht anzunehmen.

Zum Schutz von Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben zu entfernen sind. Baugruben sind mit einer Einrichtung (Brett mit einem niedrigen Winkel) zu versehen, die den hereingefallenen Tieren das selbstständige Verlassen

der Baugrube ermöglicht.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Amphibien gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Weichtiere

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| • Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| • Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Das hier betrachtete Plangebiet entspricht nicht den artspezifischen Habitatansprüchen der geschützten Arten. Klare Stillgewässer, wie sie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) besiedelt, und schnell fließende Bäche als Habitat der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Weichtiere gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| • Grüne Mosaikjungfer | <i>Aescha viridis</i> |
| • Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhina albifrons</i> |
| • Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhina caudalis</i> |
| • Große Moosjungfer | <i>Leucorrhina pectoralis</i> |
| • Sibirische Winterlibelle | <i>Sympetrum paedisca</i> |
| • Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> |

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der engen Bindung an die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebsschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie *Drepanocladus*- oder *Juncus-bulbosus*-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie ist – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über

das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagensubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die an lockere Riedvegetation gebunden ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimmblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstauflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitale in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe. Die Art kommt ausschließlich in Fließgewässern vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellenarten. Ein potentielles Vorkommen der Arten innerhalb des Untersuchungsraumes ist auch aufgrund fehlender artspezifischer Merkmale, wie entsprechende Stillgewässer mit Röhrichtbeständen oder Seggenrieden, ausgeschlossen.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Libellen gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| • Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |
| • Breitrand | <i>Dyticus latissimus</i> |
| • Schmalbinder Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| • Eremit | <i>Osmodera eremita</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des Breitrand bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und makrophytenreiche Flachseen, Weiher und Teiche mit einem breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation sowie Moosen und / oder Armleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen ausgedehnte, sonnige Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petrea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen. Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. Der Eremit lebt ausschließlich in mit MULM gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Habitate der Art sind von der Planung nicht betroffen.**

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Käfer gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- | | |
|---|-------------|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein</i> |

Tag-/Nachtfalter

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt

- Großer Feuerfalter
- Blauschillender Feuerfalter
- Nachkärzenschwärmer

Lycaena dispar
Lampetra fluviatilis
Proserpinus proserina

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitare zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitate zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzige sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Plangebietes.**

Beobachtungen des **Nachtkärzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegeränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkärzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Untersuchungsgebiet.**

Der Untersuchungsraum liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der in Anhang

IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tag- und Nachtfalterarten. Bei den Kartierungsarbeiten konnten auch keine spezifischen Futterpflanzen beispielsweise für Nachtkerzenschwärmer festgestellt werden.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Tag-/Nachtfalter gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* **Nein**
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* **Nein**
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* **Nein**

Fische und Rundmäuler

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt.

- Atlantischer Stör *Acipenser oxyrinchus*
- Baltischer Stör *Acipenser sturio*
- Nordseeschnäpel *Coerigonus oxyrinchus*

Die spezifischen Habitatansprüche der Artengruppe werden im Untersuchungsraum nicht erfüllt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine relevanten Gewässer vorhanden. Das Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet ist auszuschließen, zumal der Europäische Stör als einzige Anhang IV-Art dieser Artengruppe in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen gilt.

Aufgrund der dargestellten Argumentation ist keine Betroffenheit der Artengruppe Fische und Rundmäuler gegeben. Eine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG entfällt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* **Nein**
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* **Nein**
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* **Nein**

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Eine vollständige Liste der nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützten und in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen Vogelarten ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Das Plangebiet überschneidet sich kleinflächig mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) 013 „Radegasttal“. Die Überschneidungen stellen allerdings entweder Wohnbebauung oder Flächen der Landstraße B104 dar, sind also anthropogen vorbelastet.

Im weiteren, prüfrelevanten Umfeld befindet sich das GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und das NSG 308 „Radegasttal“. In keiner der genannten Schutzgebiete sind Vögel oder deren Habitate als Schutzziel oder -zweck aufgeführt.

Rastvögel

Die Frischgrünlandfläche des Geltungsbereiches besitzt keine hervorzuhebende Bedeutung als Äsungs- und Rastfläche. Die Fläche befindet sich im Wirkradius der Bundesstraße B104 und nahe des Siedlungsbereiches, weshalb sie häufig von Spaziergängern mit Hunden genutzt wird, von denen erhebliche Scheuchwirkungen ausgeht.

Die Betroffenheit von regelmäßig auftretenden Zug- und Rastvogelarten gem. Artikel IV Abs. 2 der VRL kann daher ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Meideeffekte des direkt angrenzenden Siedlungsraumes und der Verkehrsflächen und der Gehölzstrukturen am östlichen und südlichen Plangebietrand nur als gering geeignet für Rastvögel zu bewerten. Nach Berücksichtigung der Eignung der Fläche und der o. g. Einstufung des Nahrungs- und Rastgebietes wird das Schwellenwertkriterium von 2 % mit ausreichender Sicherheit nicht erreicht. Somit kann ein relevantes Vorkommen von rastenden und überwinternden Watt- und Wasservögeln am Planstandort und in den Wirkbereichen der geplanten Gebäude ausgeschlossen werden.

Aufgrund dieser Argumentation wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für Rastvögel ausgeschlossen.

Brutvögel

Das Plangebiet besteht im Wesentlichen aus einer artenarmen Frischgrünlandfläche, die von Bodenbrütern genutzt werden könnte. Hier spielt jedoch auch der Zeitraum der Nutzung der Fläche eine entscheidende Rolle für die Besiedlung.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes in den Randbereichen Gehölzstrukturen vorhanden, wodurch mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus den Gilden der Gehölz-, und Höhlenbrütern zu rechnen ist. Ein Großteil der Gehölzstrukturen bleiben mit der Umsetzung der Planungsziele erhalten, allerdings ist mit Umsetzung der Planung die Entnahme von 4 Bäumen zur Erschließung des Plangebietes zulässig (siehe Abb. 4). Mit der Entnahme von Gehölzen kann der Verlust von Brutstätten von Höhlen- und Gehölzbrütern verbunden sein. Nester wurden in den zu fällenden Bäumen und in der Gehölzstruktur östlich des Plangebietes bei verschiedenen Begehungen nicht vorgefunden.

Aufgrund der geringen Biotopvielfalt und den anthropogenen Einfluss des angrenzenden Siedlungsbereiches sind im Untersuchungsgebiet hauptsächlich Vogelarten der Siedlungsflächen mit Bindung an Gehölze zu erwarten.

Brutstätten von Großvögeln, wie See- oder Fischadler oder Weißstorch, wurden im Rahmen der Begehungen zu Beginn der Planung in einem Umkreis von 1000 m zum Geltungsbereich nicht festgestellt.

Ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird aufgrund der Überplanung von Grünland- und Gehölzbereichen nachfolgend detailliert betrachtet.

Nahrungsgäste

Eine potentiell relevante Betroffenheit der Nahrungsgäste durch vorhabenbedingte Beeinträchtigungen konnte auf der Ebene der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Für die Beurteilung der vorhabenspezifischen potentiell beeinträchtigenden Wirkungen auf die lokalen Populationen und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Nahrungsgäste wurden die folgenden Merkmale herangezogen:

- Habitatausstattung in den vorhabenspezifischen Wirkräumen in Gegenüberstellung zu den Habitatansprüchen der Arten hinsichtlich Nahrungsgebiete,
- Vorliegen von essentiellen Nahrungsräumen, die vom Planvorhaben berührt werden,
- Vorliegen von Nahrungsgebieten, Nahrungsquellen in den vorhabenspezifischen Wirkräumen mit artspezifischer konzentrierender Wirkung,
- Potentielle Anzahl von vorhabenspezifisch betroffenen Individuen der Arten in Bezug auf ihr nachgewiesenes oder potenzielles Brutvorkommen im relevanten Umfeld.

6. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

6.1 Brutvögel

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Allgemeinen kann es im Zuge der Flächenvorbereitungen (z.B. Rodung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen Artengruppe Brutvögel kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.

Für die Erschließung des Plangebietes ist die Entfernung einzelner Bäume bzw. sonstiger Gehölz- und Vegetationsstrukturen notwendig.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (vom 01. Oktober bis 28. Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche bzw. sind Unterbrechung der Bauarbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April-31. Juli) zu vermeiden. Andernfalls sind entsprechende künstliche Vergrämungsmaßnahmen wie z.B. Flatterband anzuwenden, um das Anlegen von Brutstätten zu verhindern.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für sämtliche Nistgilden mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s. u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Anlagebedingt ist der Verlust von Habitaten zu beachten. Dieser Tatbestand wird nachfolgend für die einzelnen Gilden untersucht:

Bodenbrüter

Die Gilde der Bodenbrüter besiedelt höhere Krautschichten, wie sie zeitweise innerhalb des Plangebietes vorhanden sind. Die Nester werden jährlich neu angelegt. Mit der Realisierung des Vorhabens gehen die Intensivgrünlandflächen dauerhaft verloren. Die Randstrukturen bleiben größtenteils erhalten. Es geht eine Grünlandfläche von ca. 1,1 ha verloren. Innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht mit stenotopen, gefährdeten Arten zu rechnen. Die potentiell vorkommenden Arten sind nicht an Habitate gebunden, die sehr selten sind und sich sehr ähnlich sein müssen. Aus diesem Grund und aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Flächengröße kann das Ausweichen auf die umliegenden Grünlandflächen angenommen werden und eine Gefährdung der lokalen Population der Bodenbrüter ausgeschlossen werden. Exemplarisch sei hier auf drei Vertreter dieser Gilde eingegangen. Die **Feldlerche** besiedelt Agrarflächen, aber auch Wiesen. Auf konventionell bewirtschafteten Äckern ist in der Regel von ca. 1-2 Revieren pro 10 ha auszugehen. Außerdem ist anzunehmen, dass Feldlerchen einen Abstand von ca. 100 m zu Waldflächen einhalten. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Lebensraumfunktionen in Abstand zu

stark befahrenen Straßen für die Feldlerche abnehmen. Für die Bundesstraße B 104 ist eine mittlere PKW-Nutzung von 5.000 Kfz/Tag angenommen. Nach (Annick Garniel & Dr. Ulrich Mierwald, 2010) ist daher von einer Abnahme der Lebensraumfunktion von 20% anzunehmen. Aufgrund dieser Kriterien ist die Nutzbarkeit des Plangebietes für Bodenbrüter wie die Feldlerche stark eingeschränkt.

Das Vorkommen des **Feldschwirls** kann ausgeschlossen werden, da es sich bei der Fläche um eine artenarme, regelmäßig gemähte Wiese handelt. Der Feldschwirl bevorzugt offenen Landschaften mit einer höheren 20 bis 30 cm hohen strukturreichen Kraut- und Grasschicht, wie Großseggenriede und Pfeifengraswiesen sowie darüber hinausragende Warten in Stauden und niedrigen Gehölzen (vgl. Bauer et. al. 2005). Für den Feldschwirl besser geeignete Areale befinden sich östlich des Plangebietes in den Feuchtwiesen entlang der Radegast. Diese befinden sich außerhalb der durch die Planung hervorgerufenen Fluchtdistanz.

Die **Dorngrasmücke** besiedelt bevorzugt die halboffene bis offene Landschaft mit saumartigen Gebüschen, Hecken und Kleinstgehölzen z. B. an Weg-, Straßen- und Gewässerrändern, daneben Außenbereiche gebüschrreicher Waldsäume, Feldgehölze und Heckenkomplexe. Die Art ist weiterhin ein typischer Besiedler von verschiedenen Brachflächen mit Hochstauden, Gebüschen- und Baumaufwuchs. Die Optimalhabitatem weisen Brombeeren und verschiedene Dornsträucher auf. Geschlossene Wälder und das Innere von Siedlungen sind unbesiedelt.

Der Nestbau erfolgt ab Ende April, häufiger ab Anfang Mai. Die Nester befinden sich gut gedeckt in dichter Bodenvegetation. Gelegentlich kommen Zweitbruten vor. Die Jungvögel verlassen ihre Nester im Durchschnitt zwischen Ende Mai und Ende Juli.

Der Plangeltungsbereich stellt sich aufgrund der Bewirtschaftung, der Siedlungsnähe im Norden und der regelmäßigen Störungen durch den angrenzenden Straßenverkehr der B104 als insgesamt nicht besonders geeignetes Bruthabitat für Bodenbrüter dar. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, das vereinzelt Tiere der Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und andere Bodenbrüter in der Fläche als Nahrungsgäste vorkommen. Dies ist jedoch nicht mit einem artenschutzrechtlichen Verbot verbunden, da planbedingte Tötungen, Störungen oder Schädigungen strukturbedingt ausgeschlossen sind. Im besonderen Artenschutz ist maßgeblich, dass betrachtete Arten im besonderen Maße oder regelmäßig betroffen sein können und das ist hier nicht der Fall.

Nischen-, Höhlenbrüter

Die Gilde der Nischen- und Höhlenbewohner betrifft im Untersuchungsgebiet vornehmlich die Arten Blau- und Kohlmeise, den Kleiber sowie den Feldsperling. Bei den Meisen handelt es sich um typische Brutvögel des siedlungsnahen Bereiches und mesophiler Laub- und Nadelmischwälder die innerhalb von Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume nisten. Die Kohlmeise nistet auch innerhalb von Kleingehölzen, soweit ein entsprechendes Angebot an Bruthöhlen besteht.

Feldsperlinge nutzen Baumhöhlen, Gebäude, technische Anlagen und Großvogelhorste als Nistplätze. Dabei bevorzugen sie als echte Höhlenbrüter, im Gegensatz zu ihren Verwandten den Haussperling, alte Spechthöhlen und Nistkästen und scheuen die Nähe zum Menschen nicht so sehr wie dieser. Der Feldsperling benötigt eine offene Feldflur mit eingestreuten Gehölzen (lichte Wälder, Waldränder,

Hecken, Baumreihen und Siedlungsrandbereiche).

Den Jahreslebensraum des Kleibers bilden Baumbestände, die zumindest einzelne ältere Bäume mit Höhlen enthalten und genügend Nahrung außerhalb der Brutzeit bieten. Diese Voraussetzungen erfüllen besonders Althölzer in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, in Ortschaften Park- und Gartenanlagen.

Mit Umsetzung der Planung, inklusive der Bauphase, sind, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Störungstoleranz der Arten und ihrer spezifischen verborgenen Lebensweise zur Brutzeit, keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in den potentiell besiedelbaren Lebensräumen im Plangebiet zu prognostizieren. Die potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden, benannten Arten der Nistgilde besiedeln Gehölze auch in Siedlungsräumen bis zu hochurbanen Bereichen. Die Aufgabe der potentiellen Bruthabitate ist nicht zu erwarten.

Eine bau-, anlage-, und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Gehölzfreibrüter (Baum- und Gebüschbrüter)

Bei der Gilde der Baum- und Gebüschbrüter handelt es sich um Brutvögel lichter Wälder und des Überganges zur halboffenen Landschaft. Die meisten Arten zeichnen sich durch eine breite Variabilität bei der Besiedlung von verschiedenen Lebensräumen aus. Als Vertreter sind beispielsweise Amsel, Heckenbraunelle oder Stieglitz zu nennen.

Die Amsel, als klassischer Waldbewohner, nutzt ebenfalls die Gehölzstrukturen der Kulturlandschaft. Auch einzelne Gebüsche weitgehend ausgeräumter Flächen werden angenommen. Die Siedlungsräume, bis hin zu urbanen Bereichen, werden bei Vorhandensein entsprechender Gehölze ebenfalls besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein von kurzrasigen Bereichen in der Nähe des Neststandortes. Die Freiflächen werden grundsätzlich jedoch nur dann als Nahrungshabitat genutzt, wenn Wälder, Feldgehölze, Hecken oder zumindest einzelne Bäume oder Sträucher als Fluchtrequisiten in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen.

Die Heckenbraunralle ist eine Charakterart von dichten Gehölzbeständen im Dickungs- und Stangenholzalter. Diese können sich als Verjüngungsstadien oder Aufforstungen in Wäldern oder als Gebüschkomplexe in Agrar- oder Stadtlandschaften befinden. Eine Überschirmung durch weitere Baumschichten oder deren völliges Fehlen hat auf die Bruthabitateignung der Heckenbraunralle keinen Einfluss. Da Heckenbraunralen ihre vorwiegend aus Insekten oder winzigen Samen bestehende Nahrung hüpfend auf dem Erdboden suchen, muss das Bruthabitat eine fehlende oder nur lückig ausgebildete Krautschicht aufweisen. Im Siedlungsraum werden der weit verbreitete Koniferenreichtum in Strauch- und Buschform, aber auch verschiedenste Sichtschutzgehölze ebenfalls oft genutzt. Die Strukturen werden selbst in Innenstädten als Bruthabitate angenommen.

Der Stieglitz besiedelt halboffene Lebensräume. Besonders gut strukturierte Habitate wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Alleen, Feldgehölze, Hecken, lichte Laub- und

Mischwälder sind bevorzugte Brutplätze. Zur Nahrungssuche und außerhalb der Brutzeit werden überwiegend Ruderal- und Hochstaudenfluren, Felder und Grünlandbereiche aufgesucht. Schlafplätze befinden sich in Weidendickichten, Koniferen und Schilfbeständen. Das Nest befindet sich fast ausschließlich auf Laubhölzern.

Die Arten der Nistgilde Gehölzfreibrüter zeigen spezifische Anpassungen an die Störungsgefüge der Kulturlandschaft. Sie haben keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

Im Plangebiet und dessen relevanten Umfeld sind folgende Vorbelastrungen vorhanden: Wohnbebauung und sonstige Bauwerke, Straßenverkehr und sonstige Fahrzeugbewegungen, Grünlandbewirtschaftung, Nutzungen der umliegenden Flächen von verschiedener Art und Intensität.

Die erschließungsbedingte Erhöhung des Störpotentials ist in den Gehölzstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Planstandortes zu erwarten. Die temporär verstärkten Störeffekte können zu Beeinträchtigungen führen, die auf der Ebene der lokalen Bestände als nicht erheblich zu bewerten sind.

Die anzunehmende Beeinträchtigung besteht nur während der Erschließungsmaßnahme bei Besetzung der potentiellen Brutplätze. Die Gehölze stehen an den östlichen und südlichen Rändern des Planfeldes in einer „Ortsrandsituation“. Die vorhabenbedingte störungsgebundene endgültige Aufgabe der Gehölze im Umfeld der Planstandortes ist, in den vorhabenspezifischen Wirkräumen nicht zu prognostizieren.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten durch Stör- und Scheuchwirkungen wird mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der benannten Kriterien erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

Verbotstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nischen- und Höhlenbrüter

Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Erschließung des Plangebietes können potentiell als Brutstätten geeignete Bäume entfernt werden.

Da die Gehölzbrüter ein System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze (Baumhöhlen) belegen und regelmäßig auch neue Nisthöhlen erschließen, führt die Beschädigung oder Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der jeweiligen Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016)

Als potentielle Lebensstätte der Arten sind die im räumlichen Zusammenhang stehenden Waldflächen östlich des Plangebietes und die Baumreihe im Süden des Plangebietes. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art nehmen im Falle der

Brutansiedlung einen Teilbereich der Lebensstätte, der im engen funktionalen Zusammenhang der Brutstätte steht („ökologisch funktionale Abgrenzung“), ein (vgl. BVerWG 2008, BMVI 2020). Die vorhabenbedingte Zerstörung / Inanspruchnahme von einem potentiellen Teilhabitat verursacht keine erhebliche Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art in deren lokalen Lebensraumkomplex.

Die flächenbezogene Schädigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird insgesamt als nicht relevant bewertet.

Die bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausreichender Sicherheit für Nistgilde der Höhlenbrüter ausgeschlossen werden, da mit dem Entfernen der 4 Einzelbäume im Süden des Plangebiets ein potentieller Verlust von Niststätten verbunden ist. Allgemein bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Mit der erforderlichen Fällung von 4 Gehölzen im südlichen Bereich des Plangebiets gehen potentiell besiedelbare Lebensräume für die Nischen- und Höhlenbrüter verloren. Im Vorfeld der Fällung ist eine fachgutachterliche Begutachtung durchzuführen und ggf. vorhandene Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung der Fällarbeiten Abrisses kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Baubedinge Beeinträchtigungen von Nischen-, und Höhlenbrüter und die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Bauzeitenregelung des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gehölzfreibrüter

Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist mit temporär erhöhten Stör- und Scheucheffekten an den potentiellen Brutstätten der Arten in den Gehölzen im nahen Umfeld des Planstandortes zu rechnen. Diese Stör- und Scheucheffekte können eine temporäre Schädigung der potentiellen Brutstätten bewirken, *siehe Ausführungen unter Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.*

Mit der erforderlichen Fällung von 4 Gehölzen im südlichen Bereich des Plangebiets gehen potentiell besiedelbare Lebensräume für die Gehölzbrüter verloren. Im Vorfeld der Fällung ist eine fachgutachterliche Begutachtung durchzuführen und ggf. vorhandene Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung des Abrisses wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Als Lebensstätte der Arten sind, nach Berücksichtigung deren durchschnittlichen Aktionsradien in der Brutzeit, die im räumlichen Zusammenhang stehenden Gehölze am Plangebietsrand und der Freien Landschaft entlang der Stör sowie der Wald Raben Steinfelds im Osten anzusehen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art nehmen im Falle der Brutansiedlung einen Teilbereich der Lebensstätte, der im engen funktionalen Zusammenhang zur Brutstätte steht („ökologisch funktionale Abgrenzung“), ein (vgl. BVerWG 2008, BMVI 2020). In dieser räumlichen Relation beträgt der vorhabengebundene Gehölzverlust unter 1 %.

Insgesamt kann von der Betroffenheit von 1-2 potentiellen Brutstätte(n) je Art ausgegangen werden (für Bluthänfling eine Brutstätte). In der Relation zu den vorhandenen bzw. verbliebenen Habitatkomplexen am Planstandort und in dessen Umfeld sowie nach Berücksichtigung des mittleren Raumbedarfs der Arten (Angaben z. B. in ABBO 2001) ist der artspezifische anrechenbare Lebensraumverlust als sehr gering zu bewerten. Der partielle Verlust von potentiellen Bruthabitate wird für den örtlichen Lebensraumkomplex der Arten als nicht essentiell und damit nicht relevant eingestuft. Es handelt sich um weit verbreitete, mittelhäufige bis überwiegend häufige Arten (vgl. Völker et. al. 2014), die ein breites ökologisches Potential aufweisen (euryöke Arten).

Die bau-, anlage-, und nutzungsbedingte erhebliche Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten der Nistgilde *Gehölzfreibrüter* wird insgesamt mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die kontinuierliche ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten wird im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang gewahrt. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der Arten der Nistgilde verschlechtern sich nicht signifikant. Somit ist das Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

Zusammenfassend kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Artengruppe der Brutvögel somit ausgeschlossen werden.

6.2 Fledermäuse

Tötungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Plangebiet wurde als mögliches Teilstückdrevier für Fledermäuse identifiziert. Ein erhöhtes Risiko zur Tötung von Individuen liegt durch die baulichen Erweiterungen nicht vor. Durch die Errichtung der Wohngebäude entstehen durch die festgesetzten Firsthöhen keine Barrierefunktionen, die sich negativ auf Individuen der Fledermausarten auswirken, oder den Jagderfolg verringern können.

Mit der erforderlichen Fällung von 4 Gehölzen im südlichen Bereich des Plangebiets gehen potentiell besiedelbare Lebensräume für Fledermäuse verloren. Im Vorfeld der Fällung ist eine fachgutachterliche Begutachtung durchzuführen und ggf. vorhandene Quartiere in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auszugleichen. Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung des Abrisses wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Generell sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche Rodungsarbeiten sowie das Beräumen der sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb der Wochenstundenzeiten und Zeiten einer Zwischenquartiersnutzung durchgeführt werden. Diese sind bereits im § 39 BNatSchG verankert, wonach die Entfernung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen nur außerhalb der Brutperiode (vom 01. Oktober bis 28.

Februar) erfolgen darf. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus wird für die Fällung der Bäume eine ökologische Baubegleitung festgesetzt, um so das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden und sicherzustellen, dass keine genutzten Winterquartiere beseitigt werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Generell ist davon auszugehen, dass die Bauaktivitäten sowie auch die sonstigen menschlichen Nutzungen am Tag stattfinden und somit wenig Störungen der nachtaktiven Tiere zu erwarten sind. Vorsorglich wird eine Festsetzung aufgenommen, dass Bauaktivitäten nicht während Nachtstunden (zwischen 22 und 06 Uhr) durchzuführen sind.

Das Nahrungsspektrum kann sich mit der Umsetzung der Planungsziele verändern. Das Insektenangebot variiert durch Beweidungs- und Mahdregime. Dem Plangebiet selbst wird eine untergeordnete Bedeutung als Jagdrevier zugeordnet. Im Vergleich zu den östlich des Plangebiets liegenden Grünlandflächen und Habitaten im Umfeld der Radegast, ist das Plangebiet relativ trocken und monoton ausgeprägt. Die Umgebung des Plangebietes bietet hingegen feuchte Grünlandflächen sowie Kleingewässer, die als Nahrungshabitat besser geeignet sind.

Auch die künftigen Hausgärten dienen als (Teil-)Jagdrevier. Die Waldbereiche im Osten des Plangebiets bleiben mit der Planung erhalten, so dass nicht von signifikanten Veränderungen des Nahrungsangebotes ausgegangen wird.

Betriebsbedingte Störungen können durch die Umsetzung und Einhaltung eines fledermausfreundlichen Lichtmanagements vermieden werden. In den Bebauungsplan sind entsprechende Festsetzungen aufzunehmen, die Lampen im Außenbereich mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K verbieten (vgl. Voigt et al. 2019).

Aufgrund der dargestellten Argumentation und vorsorglichen Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.

Verbotstatbestände (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen und die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch die Bauzeitenregelung des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei Untersuchungen der zu entfernenden Bäume erfolgte eine Überprüfung auf das Vorhandensein geeigneter Fledermausquartiere. Geeignete frostfreie und trockene Höhlungen mit entsprechender Größe und Strukturen, die eine Eignung als Winter- oder Wochenquartieraufweisen wurden nicht vorgefunden. Höhlen die eine Eignung als Sommerquartier aufweisen können in milden Winter als Winterquartier nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher erfolgt eine ökologische Baubegleitung um ein Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Eine Eignung der zu entfernenden Bäume als Tageshangplatz bzw. Sommerquartier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Fellarbeiten ist eine fachliche Begutachtung durchzuführen und ggf. vorhandene Quartiere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auszugleichen.

Unter Berücksichtigung einer bauökologischen Begleitung der Fällarbeiten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Brutvögel/Fledermäuse

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren zu verhindern, sind der Beginn der Erschließungsarbeiten, die Gehölzrodungen und die Entfernung der Vegetationsdecke, im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen (vgl. § 39 BNatSchG).

Zusätzlich hat eine bauökologische Begleitung der Fällarbeiten zu erfolgen, um ein unerwartetes Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 zu verhindern. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei positivem Befund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen.

Artenschutzmaßnahmen wurden in den AFB und den B-Plan Nr. 17 als Festsetzungen aufgenommen.

Brutvögel

Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen bis zum Beginn der Brutzeit durch Pflügen / Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Hilfe von Flatterbändern das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche bzw. eine Unterbrechung der Bauarbeiten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. April bis 31. Juli) unzulässig.

Fledermäuse

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von nachtaktiven, lärm- und störungsempfindlichen Tierarten (v. a. Fledermäuse) ist die Bautätigkeit auf die Tageszeit zu beschränken. Bauarbeiten zur Nachtzeit (22-6 Uhr) sind unzulässig.

Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind zum Schutz von Insekten und Fledermäusen ausschließlich als LED-Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur von maximal 2700 K zulässig. Die Lampen dürfen ausschließlich in Richtung Boden oder entlang der Fassade abstrahlen. (siehe Festsetzung unter örtlichen Bauvorschriften)

8. Zusammenfassung

Die Stadt Rehna führt das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 „Am Forstweg“ durch. Es geht im Wesentlichen um die Erweiterung des Siedlungsgebiets

Richtung Süden, um so der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum zu entsprechen. Das Nutzungskonzept sieht vor, auf der Fläche neben Wohngebäuden auch ein Parkhaus und gewerblich genutzte Flächen zu realisieren.

Es war im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen, ob mit Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art.1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt werden und diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können. Die gutachterliche Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer Potentialanalyse zur Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von etwa 1,7 ha und befindet sich am südlichen Rand der Stadt Rehna. Angrenzend verläuft die Bundesstraße 104 im Westen und ein unbefestigter Wirtschaftsweg „Forstweg“ im Süden. Auf der östlichen Seite des Gebietes befindet sich ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünfläche genutzt und geht im Süden in eine Ackerfläche über. Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Siedlungsbebauung der Stadt Rehna an. Im Osten ist das Landschaftsbild vom nordsüdlich verlaufenden Radegasttal geprägt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich gemäß § 20 NatSchAG M-V ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Auf Grund der anthropogenen Vorbelaßung und das Einhalten des gesetzlichen Waldabstandes durch die Baugrenzen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dasselbe gilt für die innerhalb der Wirkzonen liegenden Biotope.

Im Osten innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befindet sich in 300 m Entfernung das Naturschutzgebiet „Radegasttal“. Ausnahmeverfahren sind im Zusammenhang mit diesen Landschaftsschutzgebieten nicht erforderlich.

Im Rahmen der Potentialanalyse konnte die mögliche Betroffenheit der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse festgestellt werden. Die übrigen Artengruppen konnten im Zusammenhang mit der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Potentialanalyse sind artenschutzrechtliche Maßnahmen notwendig. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, ökologische Baubegleitung) im Zusammenhang mit der Entfernung von Gehölzen. Des Weiteren sind Maßnahmen für die Bautätigkeiten erforderlich, im Speziellen zum Schutz von Brutvögeln.

Das Vorkommen der übrigen Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden.

9. Quellenverzeichnis

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, 06.08.2013

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Range- Karten der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_art_ii_iv.htm, Aufrufdatum 22.08. 2016

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND FIEDLER, W., Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, AULA-Verlag Wiebelsheim, 2012

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20.09.2010

DIETZ, CH., NILL, D., HELVERSEN V., O., Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika, Franckh-Kosmos Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart, 2016

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern, 3. Erg., überarb. Aufl.- Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Güstrow

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABI. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Naturschutzausführungsgesetz M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V 2010, S.66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. ABI. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010

Online-Quellen

Landwirtschaft für die Artenvielfalt | Felderche (landwirtschaft-artenvielfalt.de)